



**Michaela Feistel**

**&**

**Dr. Florian Pulkowski**

---

**Notare**

# Urkunde

## Michaela Feistel

Bismarckallee 17 • 79098 Freiburg im Breisgau  
Tel.: +49 761 6004655-0 • Fax: +49 761 600465-99



Verhandelt am 04.04.2019 - vierten April zweitausendneunzehn - in den  
Amträumen des Notariats.

Vor mir,

Notarin

Michaela Feistel

mit dem Amtssitz in Freiburg im Breisgau

erscheinen

1. Herr Eckhard Arnold Klaus Schwarz,
2. Herr Jürgen Albert Rollin,
3. Herr Rainer Heimbürger,

4. Herr Werner Flösch,

Die Herren Schwarz und Rollin handeln nachfolgend als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der

Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V.  
mit Sitz in Kirchzarten  
Postanschrift: Am Fischerrain 1, 79199 Kirchzarten

Die Herren Heimbürger und Flösch handeln nachfolgend als zur Vertretung Berechtigte der

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald KdöR  
mit Sitz in Kirchzarten  
Postanschrift: Am Fischerrain 1, 79199 Kirchzarten

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Vereinsregisterregister des Amtsgerichts Freiburg vom heutigen Tag bescheinige ich, die beurkundende Notarin, dass dort unter der VR 2199 der Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit dem Sitz in Kirchzarten und Herr Eckhard Schwarz sowie Herr Jürgen Rollin als ihre zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Die Erschienenen erklären zur notariellen Beurkundung folgende

**Neufassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages  
mit Kapitalerhöhung und Übernahmeerklärungen**

**§ 1 Gesellschafterversammlung**

Der Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. ist der einzige Gesellschafter der Hofgut Himmelreich gGmbH mit Sitz in Kirchzarten und ist mit einem Stammkapital von € 26.000,00 an dieser Gesellschaft beteiligt.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften hält der Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. hiermit eine Gesellschafterversammlung der Hofgut Himmelreich gGmbH ab und beschließt was folgt:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von € 26.000,00 um € 50.000,00 auf € 76.000,00 - in Worten: Euro sechsundsiebzigttausend - erhöht.
2. Der bisherige Geschäftsanteil erhält in der Gesellschafterliste nun die Nummer 1, der neue Geschäftsanteil erhält die Nummer 2.
3. Der neue Geschäftsanteil Nummer 2 ist in bar zu erbringen. Er wird zum Nennwert ausgegeben. Er ist sofort in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Der

neue Geschäftsanteil nimmt ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil.

4. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils wird die Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald KdöR zugelassen.
5. Der Gesellschaftsvertrag wird insgesamt geändert und durch die Neufassung gemäß Anlage ersetzt. Die Anlage wurde den Erschienenen mit vorgelesen und von ihnen genehmigt. Auf die Anlage wird verwiesen.
6. Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

## **§ 2 Übernahmeerklärungen**

Die Hofgut Himmelreich gGmbH mit dem Sitz in Kirchzarten hat soeben die Erhöhung ihres Stammkapitals von € 26.000,00 um € 50.000,00 auf € 76.000,00 beschlossen.

Zur Übernahme einer neuen Stammeinlage ist die Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald KdöR für eine Stammeinlage in Höhe von 50.000,00 € zugelassen.

Hiermit übernimmt die Diakonisches Werk Breisgau Hochschwarzwald KdöR die neue Stammeinlage von € 50.000,00 der Hofgut Himmelreich gGmbH.

## **§ 3 Vollmacht:**

Rechtsgeschäftliche Genehmigungen und Zustimmungen sollen mit dem Zugang bei den Notaren Dr. Florian Pulkowski und Michaela Feistel in Freiburg bzw. deren Vertretern allen Beteiligten gegenüber wirksam werden, das heißt, diese sind zur Entgegennahme bevollmächtigt.

Die Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die jeweiligen Mitarbeiter der Notare Dr. Florian Pulkowski und Michaela Feistel, in Freiburg, **derzeit u.a.** Frau Rabia Schüler, Frau Sandra Chabrowska, je einzeln, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und der dazu gehörenden Handelsregisteranmeldung für sie zu erklären oder Erklärungen jeder Art im Zusammenhang mit dieser Urkunde für sie abzugeben. Die Vollmacht erlischt mit Vollzug der Urkunde und der Registeranmeldung im Handelsregister. Von der Vollmacht darf nur vor den Notaren Dr. Florian Pulkowski und Michaela Feistel, in Freiburg, oder ihren Vertretern Gebrauch gemacht werden.

## **Schluss**

1. Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass
  - die Kapitalerhöhung erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird
  - die Kapitalerhöhung nach Einzahlung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden muss
  - mit der Übernahme der neuen Geschäftsanteile die Übernehmer zur Einzahlung verpflichtet sind

- falsche Angaben unter den Voraussetzungen des § 82 GmbHG strafbar sind
  - sowohl die alten wie auch die neuen Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen aber nicht bezahlten Einlagen haften.
2. Die Notarin hat ferner auf die Grundsätze der Kapitalaufbringung und sog. verdeckte Sacheinlagen hingewiesen.
3. Beantragt werden:
- a) elektronisch beglaubigte Ablichtung an das Amtsgericht Freiburg - Registergericht mit der Bitte um Eintragungsnachricht
  - b) Ausfertigung an die Gesellschaft per Adresse Hofgut Himmelreich gGmbH, geschäftsansässig Himmelreich 37, 79199 Kirchzarten, wo auch die Kosten anzufordern sind und wo sich die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden
  - c) je eine beglaubigte Ablichtung für die Erschienenen
  - d) eine Ablichtung an das Finanzamt - GmbH-Stelle -

Vorstehende Urkunde wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und allseits eigenhändig unterschrieben:

  
  
  


  
Folinet, Notarin

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 Firma, Sitz,

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Hofgut Himmelreich gGmbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 79199 Kirchzarten.

### § 2 Gesellschaftszweck

(1) Gesellschaftszweck ist die Förderung des Wohlfahrtwesens. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und von beruflichen Bildungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, der Inklusion vom Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Förderung der Bildung.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Einrichtung und Führung eines Integrationsbetriebs, der im Bereich des Tourismus, der Gastronomie, des Gartenbaus, der Landwirtschaft oder in ähnlichen Bereichen tätig ist;
- durch Führung einer Akademie zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung;
- durch die Durchführung von dies fördernden Symposien, Schulungen, Lehrgängen und Fachtagungen. Dies bedeutet, dass Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts zusammen mit Nichtbehinderten qualifiziert und beschäftigt werden;
- durch Durchführung von Symposien, Schulungen, Lehrgängen und Fachtagungen für Nichtbehinderte;
- durch Projekte und Maßnahmen entsprechend dem Gesellschaftszweck.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen einrichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

(4) Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. mit Sitz in Karlsruhe.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt die gleichen diakonisch-missionarischen Ziele wie der Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. und der Diakonieverband „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald“, beide mit Sitz in Kirchzarten. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Tätigkeiten der Gesellschaft sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe im Sinne des Evangeliums. Die Anerkennung dieser Grundlage ist die Voraussetzung für jede Mitarbeit in der Gesellschaft und ihren Arbeitsbereichen.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß diesem Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 2 der AO zuwenden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft zu gleichen Teilen an die beiden Gesellschafter, dem Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. und dem Diakonieverband „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald KdöR“, beide mit Sitz in Kirchzarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung in das Handelsregister, im Innenverhältnis am 02. Oktober 2003 und endete mit Ablauf des Eintragungsjahres.

#### **§ 5 Dauer, Bekanntmachung**

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

#### **§ 6 Stammkapital, Stammeinlage**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 76.000,-- € (i. W. sechsundsiebzigtausend Euro).

(2) Die Stammeinlagen haben übernommen:

a) Verein Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. mit Sitz in Kirchzarten (Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg VR 2199) in Höhe von 26.000,00 € (i. W. sechsundzwanzigtausend Euro).

b) Diakonieverband „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald“, mit Sitz in Kirchzarten in Höhe von 50.000,00 € (i. W. fünfzigtausend Euro).

## **§ 7 Zuzahlungen**

Treten bei der Gesellschaft Verluste auf, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, so kann die Geschäftsführung von den Gesellschaftern keine weiteren Einzahlungen (Zuschüsse) in Höhe des Verlustes anfordern (§ 3 Abs. 2 GmbHG).

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Generalversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Geschäftsführer

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst.

(2) Der Geschäftsführer beruft mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen eines Gesellschafters mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gesellschafterversammlung ein. Mit der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) An der Versammlung nehmen je zwei Vertreter der Gesellschafter (stimmberechtigt) und der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) teil. Weitere Personen können ohne Stimmrecht beratend zur Sitzung hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.

## **§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
2. die Auflösung der Gesellschaft sowie den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen
3. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
4. die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses
5. die Entlastung des Geschäftsführers und der Aufsichtsratsmitglieder
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder
7. die Erteilung und der Widerruf der Prokura
8. die Bestellung des Abschlussprüfers
9. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und dessen Änderung

Beschlüsse nach Punkt 1- 3 erfordern die Einstimmigkeit.



## § 11

### Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Solange der Gesellschafter „Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.“ bzw. sein Rechtsnachfolger Geschäftsanteile hält, gewahren diese unabhängig von ihrem Nennbetrag so viele Stimmen, dass sie mindestens 50 von 100 der Gesamtstimmenzahl ausmachen.
5. Über stattgefundene Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jeder Gesellschafter erhält eine Mehrfertigung der Niederschrift. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 12

### Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.

Ihm gehören an

- Ein Vertreter des Vereins „Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.“ mit Sitz in Kirchzarten,
- ein Vertreter des Diakonieverband „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald“ mit Sitz in Kirchzarten,
- und weitere, durch Gesellschafterbeschluss berufene Personen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf 4 Jahre berufen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alles, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter.

**§ 13**  
**Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
  - b) Abschluss der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sowie deren Änderung und Beendigung
  - c) Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführer durch Anstellungsvertrag
  - d) Feststellung der Haushalts- und Stellenpläne
  - e) Feststellung der Jahresrechnung
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes gelten sinngemäß, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

**§ 14**  
**Geschäftsordnung, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Sie finden mindestens zwei Mal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Außerhalb von Sitzungen können sie durch schriftlichen Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, sowie gegenüber den Gesellschaftern, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

**§ 15**  
**Erstattung von Aufwendungen**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen.

**§ 16**  
**Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Aufsichtsratsbeschluss im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

(4) Der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer ist nur zulässig, wenn denselben wichtige Gründe notwendig machen.

(5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen in diesem Gesellschaftsvertrag, durch den Anstellungsvertrag oder durch späteren schriftlichen Gesellschafterbeschluss auferlegt werden.

## **§ 17**

### **Vertretung, Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers**

(1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser allein die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung in Anlehnung an den Dienstvertrag geregelt.

## **§ 18**

### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Die Gesellschaft hat

a) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Jahresbericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Weiterhin hat sie im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht ist vom Geschäftsführer in den ersten vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Geschäftsführer kann seine Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Rücklagenauflösung einbringen. Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat den Jahresabschluss mit Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers und nach Beratung durch den Aufsichtsrat über die Verwendung der Ergebnisse.

(4) Die Prüfung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und des Jahresabschlusses erfolgt durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V..

(5) Der Prüfungsbericht der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist den Gesellschaftern vorzulegen.

### **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. oder 31.12. des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2020 aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Stammeinlagen an die beiden Gesellschafter zur Verwendung seiner satzungsmäßigen Zwecke zuzuführen.

### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

**Notarin Michaela Feistel**  
**Bismarckallee 17 ♦ 79098 Freiburg im Breisgau**  
**Tel.: +49 761 6004655-0 ♦ Fax: +49 761 600465-99**



### **Beglaubigte Abschrift**

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit  
der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Freiburg im Breisgau, den 05.04.2019



Notarin  
Feistel

Notarin Michaela Feistel - Bismarckallee 17 - 79098 Freiburg  
im Breisgau

Hofgut Himmelreich gGmbH  
Himmelreich 37  
79199 Kirchzarten

